

Wiesbaden, im November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **Erstattung des Überbrückungsgeldes für die Monate November 2019 und Dezember 2019 sowie Januar 2020 bis März 2020** sind folgende Unterlagen an die Sozialkasse einzureichen:

- Die den **Online-Service nutzenden Betriebe** beantragen die Erstattung des Überbrückungsgeldes in der Monatsmeldung des jeweiligen Arbeitnehmers im Online-Service. Die Summe der beantragten Überbrückungsgelderstattung (inkl. Sozialaufwandsersatz) des Betriebes wird automatisch ermittelt und erscheint auf der Zusammenstellung.
- Für die über das **DFÜ-Verfahren (DATEV/BRZ) meldenden Betriebe** werden die Daten für die Erstattung des Überbrückungsgeldes automatisch an die Sozialkasse übertragen.
- Die mit **Formularen meldenden Betriebe** beantragen die Erstattung des Überbrückungsgeldes mit der monatlichen Arbeitnehmermeldung (Formular ANM03). Der Erstattungsbetrag für alle Arbeitnehmer des Betriebes zzgl. der 35 Prozent für Sozialaufwendungen wird zusätzlich in der Zusammenstellung eingetragen (Formular ZS03).

Unabhängig vom verwendeten Meldeweg müssen alle Betriebe zusätzlich eine Kopie des Antrages auf Zuschuss-Wintergeld (einschließlich der Abrechnungslisten) des entsprechenden Kalendermonats bei der Sozialkasse einreichen. Die den Online-Service nutzenden Betriebe verwenden für die Einreichung bitte zusätzlich das vom System generierte Deckblatt.

Da das **Zuschuss-Wintergeld (ZWG)** als Grundlage für die Gewährung der Ausfallstunden des Überbrückungsgeldes dient, ist der **Antrag auf Zuschuss-Wintergeld** rechtzeitig bei der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Dafür gelten folgende Fristen:

- Arbeitsausfall im November 2019 → Beantragung spätestens bis 29. Februar 2020
- Arbeitsausfall im Dezember 2019 → Beantragung spätestens bis 31. März 2020
- Arbeitsausfall im Januar 2020 → Beantragung spätestens bis 30. April 2020
- Arbeitsausfall im Februar 2020 → Beantragung spätestens bis 31. Mai 2020
- Arbeitsausfall im März 2020 → Beantragung spätestens bis 30. Juni 2020

Die **Bewilligungsbescheide** sind fristgemäß an die Sozialkasse nachzureichen:

- Überbrückungsgeld November und Dezember 2019 → bis spätestens zum 30. Juni 2020
- Überbrückungsgeld Januar, Februar und März 2020 → bis spätestens 30. September 2020

Wird dem Betrieb der Bewilligungsbescheid durch die Agentur für Arbeit nicht erteilt, fordert die Sozialkasse das erstattete Überbrückungsgeld zurück.

Ablehnungsbescheide werden von der Agentur für Arbeit u.a. erteilt, wenn der Antrag auf Zuschuss-Wintergeld dort nicht rechtzeitig vorgelegen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre

Sozialkasse des Gerüstbaugewerbes
Der Vorstand